Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA
Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD
Integrationsbüro EDA/EVD

PRESSEROHSTOFF

Chemikaliensicherheit (REACH

REACH steht für «Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien» (*Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals*). Diese europäische Verordnung regelt die sichere Herstellung und Verwendung chemischer Stoffe. Sie ist am 1. Juni 2007 in Kraft getreten und gilt in der Europäischen Union (EU) sowie im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR).

REACH hat zum Ziel, Mensch und Umwelt besser vor möglichen Risiken beim Umgang mit Chemikalien zu schützen und den Wissensstand über damit verbundene Gefahren und Risiken zu erhöhen, indem mehr Daten zu zahlreichen, bisher toxikologisch und ökotoxikologisch wenig bekannten Stoffen zusammengetragen werden. Dabei wird der Industrie die Hauptverantwortung für die Risikoabschätzung und Risikoabgrenzung übertragen. Der freie Verkehr chemischer Stoffe innerhalb der EU soll vereinfacht sowie Wettbewerb und Innovation verbessert werden. Weiter sollen besonders besorgniserregende Stoffe (engl. *Substances of Very High Concern*, SVHC) mit der Zeit ersetzt werden. Im Vordergrund stehen:

- mehr *Transparenz* durch die Verpflichtung der Hersteller und Importeure, für Stoffe sicherheitsrelevante Daten zu gewinnen und diese der Europäischen Chemikalienagentur ECHA im Rahmen der Registrierung sowie allen Akteuren der Lieferkette zur Verfügung zu stellen («*no data, no market*»);

- mehr *Verantwortung* der Chemikalienhersteller und -importeure für den sicheren Umgang mit ihren Produkten (aufgrund der Beurteilung der Stoffe durch die Hersteller oder Importeure selber);

- mehr *Sicherheit* durch Beschränkungen (Bedingungen oder Verbote für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe) und Informations- und Zulassungspflicht für SVHC.

REACH stellt strenge Datenanforderungen für die Herstellung und das Inverkehrbringen von chemischen Stoffen. Rund 50 000 Stoffe, die ab 1 Tonne pro Hersteller und Jahr in der Europäischen Union hergestellt oder die ab 1 Tonne pro Importeur und Jahr dorthin importiert werden, müssen durch eine Firma mit Sitz in der EU bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) in drei Etappen (2010, 2013 und 2018) registriert werden. Hinzu kommen jährlich etwa 500 neue Stoffe. Die Registrierungspflicht gilt für Stoffe als solche, in Gemischen sowie in Erzeugnissen, aus denen sie absichtlich freigesetzt werden (wie z.B. Duftspender etc.). Für eine Registrierung sind

– abhängig von der Stoffmenge – Sicherheitsprüfungen erforderlich, welche die verschiedenen Hersteller eines Stoffes soweit wie möglich gemeinsam einreichen müssen.

Stoffe mit besonders besorgniserregenden Eigenschaften werden einer Zulassungspflicht unterstellt und müssen nach Möglichkeit durch weniger gefährliche Stoffe ersetzt werden. Für Stoffe mit besonderen Risiken können die Herstellung, das Inverkehrbringen bzw. die Verwendung eingeschränkt oder verboten werden. Mehrere Stoffkategorien sind vom Geltungsbereich von REACH bzw. der Registrierungspflicht teilweise oder ganz ausgenommen.

Seit 2009 ist in der EU ausserdem die Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung («Classification, Labelling and Packaging», CLP) von chemischen Stoffen und Gemischen in Kraft. Mit dieser Verordnung wird das global harmonisierte System der Vereinten Nationen zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (UN-GHS) in der EU schrittweise umsetzt. Die CLP-Verordnung legt fest, dass Importeure bzw. Hersteller in der EU die Gefahren von Stoffen und Gemischen zu ermitteln und diese dementsprechend einzustufen, zu kennzeichnen und zu verpacken haben, bevor die Chemikalien in den EU/EWR-Staaten in Verkehr gebracht werden. Stoffe müssen seit zum 1. Dezember 2010 und Gemische bis zum 1. Juni 2015 nach den neuen Regeln eingestuft und gekennzeichnet werden. Hersteller und Importeure, die gefährliche Stoffe (unabhängig von der Menge) oder registrierungspflichtige Stoffe (sofern diese noch nicht nach REACH registriert sind) in der EU bzw. im EWR in Verkehr bringen, müssen der ECHA die wesentlichen Einstufungs- und Kennzeichnungsinformationen über diese Stoffe melden. Die Meldepflicht für neu hergestellte oder neu importierte Stoffe muss innerhalb eines Monats nach dem Inverkehrbringen erfüllt werden.

Der Bundesrat möchte aus folgenden Gründen mit der EU über eine Zusammenarbeit im Bereich der Chemikalien verhandeln:

- Angesichts der engen wirtschaftlichen Beziehungen und der geographischen Lage der Schweiz ist der grenzüberschreitende Verkehr mit Chemikalien für die Schweiz wie auch für die EU von grosser Bedeutung. Mit einem Anteil von 4 % am Bruttoinlandprodukt und über 66 000 Beschäftigten ist die chemisch-pharmazeutische Industrie die zweitwichtigste Industrie der Schweiz. Der durchschnittliche Exportanteil in der chemisch-pharmazeutischen Industrie beläuft sich auf etwa 95 %. Die EU macht rund 60 % der Gesamtexporte und mehr als 80 % der Importe chemischer Produkte aus.

- Auch für die chemische Industrie in der EU ist die Schweiz ein wichtiger Markt. Die Schweiz importierte im Jahre 2010 Chemieprodukte (ohne Arzneien) im Wert von 10 Milliarden CHF aus der EU und lieferte umgekehrt solche Produkte im Wert von 9,3 Milliarden CHF. Die Schweiz ist

hinter den USA der zweitwichtigste Handelspartner der EU in diesem Bereich. Schweizer Chemie- und Pharmafirmen beschäftigen zudem über 110 000 Arbeitskräfte in der EU.

- Obschon Schweizer Firmen keine Pflichten nach REACH und CLP wahrnehmen müssen, haben die EU-Verordnungen direkte Auswirkungen auf Unternehmen in Ländern ausserhalb der EU: In die EU importierte Stoffe müssen den Anforderungen von REACH und CLP genügen.

- Unternehmen ausserhalb der EU bzw. des EWR können nicht direkt mit der ECHA verkehren – d.h. nicht direkt Stoffe registrieren oder Meldungen einreichen. Sie müssen dies ihren in der EU ansässigen Importeuren überlassen.

- Hinzu kommt, dass mit dem schrittweisen Inkrafttreten von REACH/CLP das Schutzniveau für Mensch und Umwelt in der Schweiz mittelfristig hinter demjenigen der EU zurückbleibt (nicht registrierte und damit nicht geprüfte Stoffe wären in der Schweiz weiterhin verkehrsfähig; besonders besorgniserregende Stoffe wären in der Schweiz weiterhin nicht der Zulassungspflicht unterstellt).

- Die Schweiz könnte aufgrund der hohen Kosten im Alleingang keine Chemikalienregelung wie REACH einführen. Inzwischen hat die Schweiz autonom Verordnungsanpassungen vorgenommen. Eine eigene Chemikalienregelung würde allerdings die oben erwähnten Probleme beim Zugang auf den EU-Markt nicht aus dem Weg räumen.

Der Bundesrat hat am 18. August 2010 das Verhandlungsmandat verabschiedet und Kantone sowie die Aussenpolitischen Kommissionen des Parlaments konsultiert. Die EU verfügt noch nicht über ein Verhandlungsmandat.

Bern, 1. Februar 2012

Für weitere Auskünfte:

Tilman Renz, Integrationsbüro EDA/EVD, Tel. 031 322 26 40
Giorgio Pompilio, Integrationsbüro EDA/EVD, Tel. 031 323 26 14

www.europa.admin.ch